

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1282

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1282



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



GMS Standpunkt

5. Januar 2018

Hate Speech («Hassrede») im Internet

Wir leben im digitalen Zeitalter. Kommunikation wird einfacher, schneller und vielfältiger. Neben zahlreichen positiven Aspekten, hat diese Entwicklung auch eine Kehrseite: Zunehmend machen Menschen im Internet, zum Beispiel in sozialen Netzwerken oder Kommentarspalten von Online-Medien, diskriminierende und verletzende Äusserungen. Wegen Anonymität und fehlender direkter Konfrontation, ist die Hemmschwelle für diskriminierende Kommentare im Internet tiefer als im realen Leben. Das heisst jedoch nicht, dass Online-Kommentare weniger verletzend sind.

Hate Speech («Hassrede») ist ein sogenannter «Hate Crime», ein Verbrechen, das durch Hass motiviert ist. Es handelt sich um diskriminierende Äusserungen, die auf Herabsetzung, Hass oder Ausgrenzung bestimmter Personen oder Personengruppen gerichtet sind. Das Ministerkomitee des Europarats definiert Hassrede wie folgt; «Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt» (Empfehlung Nr. R (97) 20). Gerade in einer Zeit, in der Migration und Flüchtlingswellen Tagesthema sind, tauchen vermehrt Hassbotschaften im Internet auf und stellen soziale Netzwerkbetreiber und Netzgemeinschaft vor neue Herausforderungen.

Die Chronologie der rassistischen Vorfälle der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) zeigt in den letzten Jahren eine bedeutende Zunahme von Rassismus und Antisemitismus im Internet. Die GRA beschäftigt sich darüber hinaus seit 2017 intensiv mit der Problematik von Hassrede im Internet und widmet dem Thema am 11. Januar 2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung (vgl. dazu ausführlich: <https://gra.ch/bildung/hate-speech>).

Ein Grossteil von Hate Speech im Internet richtet sich gegen Personen wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Hate Speech trifft jedoch verschiedene Minderheiten, denn diskriminierende Botschaften können auch an andere Merkmale anknüpfen, wie zum Beispiel das Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung oder eine psychische oder physische Behinderung. Ausschlaggebend ist dabei, dass es sich um personenbezogene Merkmale handelt, die nur schwer oder in der Regel gar nicht abgelegt werden können.

Neben dem Gebrauch von diskriminierender Sprache sind Hassbotschaften oft verallgemeinernd und werfen die Angehörigen einer bestimmten Gruppe in den gleichen (negativen) Topf. Diskriminierende Ideologien werden mit fadenscheinigen Argumenten bekräftigt und die

angegriffenen Personen werden «dämonisiert» beziehungsweise entmenschlicht und dadurch ganz bewusst ausgegrenzt. Hate Speech kann so weit gehen, dass zu physischer Gewalt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen aufgerufen wird. Damit schwappt die Diskriminierung vom Internet ins «reale» Leben über und es entsteht ein Klima von Einschüchterung und Angst. Dies kann betroffene Personen daran hindern, andere Grund- und Menschenrechte wahrzunehmen (sog. «Chilling Effect»).

Diskriminierende Äusserungen findet man im Internet besonders auf Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter oder YouTube, aber auch in Kommentarspalten zu Artikeln von Online-Medien oder auf Blogs oder in Foren. Die Verfasserinnen und Verfasser der Botschaften bewegen sich gewöhnlich in einem sozialen Netzwerk von Gleichgesinnten und fühlen sich sicherer und gewagter als im «richtigen» Alltag. Jedoch erreichen die online geteilten Hassreden meist nicht nur das nähere soziale Umfeld der Autorenschaft, sondern ein unbestimmbar grosses Publikum, das sich ebenfalls in diesen Netzwerken bewegt, darunter auch Personen, die durch solche Botschaften verletzt werden.

Mit Hate Speech wird in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingegriffen, das heisst diese werden schwerwiegend in ihrer Persönlichkeit verletzt. So zum Beispiel, wenn jemand schreibt, alle Juden müsse man «vergasen». Diese Aussage verletzt die Würde jüdischer Menschen aufs Schlimmste, da Ihnen aktuell die Existenzwürdigkeit brutal abgesprochen und gleichzeitig eines der grössten historischen Menschheitsverbrechen gerechtfertigt wird.

Vergleichsweise harmlose Äusserungen oder Witze – die aber dennoch als störend und beleidigend empfunden werden können – sind durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt allerdings nicht absolut. Im Fall von Hassreden steht sie dem Persönlichkeitsschutz und der Menschenwürde der betroffenen Person gegenüber. Um den Grundrechtskonflikt zu lösen, muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden, was sich im Einzelfall nicht immer als einfach erweisen kann. Die Meinungsäusserungsfreiheit findet jedoch immer dort ihre Grenze, wo in die Menschenwürde einer Person eingegriffen wird.

Der Staat hat die verfassungsrechtliche Aufgabe, Individuen vor Diskriminierungen und vor Eingriffen in ihre Menschenwürde zu schützen. Im Fall von Gewaltaufrufen gilt es zusätzlich, die öffentliche Sicherheit zu wahren. In Anbetracht dieser staatlichen Pflichten ist der Diskriminierungsschutz in der Schweiz noch ausbauungsfähig. Strafbar sind zum Beispiel nur rassistisch begründete Hassreden im Sinne der Rassismustrafnorm. Hate Speech, das an andere Merkmale anknüpft, wie zum Beispiel die sexuelle Orientierung oder eine Behinderung, könnte allenfalls unter den Tatbestand der Beschimpfung fallen, aber nur, wenn damit eine bestimmte Person angegriffen wird.

Es stellt sich die Frage welche Verantwortung die sozialen Netzwerkbetreiber im Kampf gegen Hassreden trifft. Einigkeit besteht darüber, dass gemeldete Hassbotschaften überprüft und nötigenfalls gelöscht werden müssen. Falls Netzwerkbetreiber dies unterlassen, obwohl sie von der diskriminierenden Äusserung Kenntnis haben, machen sie sich möglicherweise ebenfalls strafbar. Unklar ist hingegen, wie weit die Pflicht der sozialen Netzwerkbetreiber geht. Angesichts des hohen Kommunikationsverkehrs in sozialen Netzwerken kann wohl nicht erwartet werden, dass alle Beiträge vorgängig überprüft werden. In Deutschland ist per Anfang Jahr ein neues Gesetz in Kraft getreten, das Netzwerkbetreiber dazu verpflichtet, offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu löschen. Für möglicherweise strafbare Inhalte gilt eine Siebentagefrist, um über die Löschung zu entscheiden. Im Falle einer Nichtbeachtung durch die Netzwerkbetreiber drohen hohe Bussen. Aus Schweizer Perspektive wird es interessant sein, die Anwendungsfälle dieses Gesetzes zu beobachten.

Nicht zuletzt kann auch die «Netzwerk-Community» bei Hate Speech eine Verantwortung übernehmen. Sei es, indem die sozialen Netzwerkbetreiber per Meldefunktion auf Hasskommentare aufmerksam gemacht werden oder durch sachlichen «Counter Speech». Eine weitere Möglichkeit, um Hassreden im Internet entgegenzuwirken, sind externe Meldestellen. So bietet zum Beispiel die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus ein Meldetool an, mit dem diskriminierende Vorfälle gemeldet werden können. Auch das Bundesamt für Polizei fedpol stellt ein Meldeformular zur Verfügung und leitet Vorfälle gegebenenfalls auch an die zuständigen internationalen Strafverfolgungsbehörden weiter.

[11. Januar 2018: Informationsveranstaltung «Hate Speech/Hassrede im Internet» der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.](#)

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz wurde 1982 gegründet von Sigi Feigel und Alfred A. Häslar, ist politisch und religiös neutral und setzt sich für Leben, Recht, Kultur und Integration alter und neuer Minderheiten in der Schweiz ein. Sie steht allen offen, die für Minderheiten eintreten (<http://www.gms-minderheiten.ch>).

Rückfragen an infogms@gra.ch oder Telefon 058 - 666 89 66